



Friedberg, 22. Juli 2020

## **Rote Gebiete – Düngung zur Sommerung 2021**



Nach Auffassung des HMUKLV tritt diese Pflichtmaßnahme in Roten Gebieten erst ab dem 01.01.2021 in Kraft, damit muss allerdings bereits nach der Ernte der Hauptfrucht im Jahr 2020 auf Flächen in den zurzeit ausgewiesenen Gebieten eine Zwischenfrucht (Umbruch nicht vor dem 15. Januar) angebaut werden, wenn im Frühjahr 2021 eine Stickstoffdüngung zur Sommerung erfolgen soll.

Nach Rückfragen (auch des RBV) zur Rechtmäßigkeit, diese Maßnahme bereits rückwirkend den Betrieben innerhalb der Roten Gebiete zum Herbst 2020 aufzuerlegen, sind wir an den DBV herangetreten mit der Bitte, den Sachverhalt für alle Bundesländer einheitlich zu klären. Bisher liegt kein schriftlicher Vollzugshinweis zur Umsetzung der Bundesvorgabe seitens des BMEL vor. Mit einer offiziellen Anfrage der Landesregierung Meck-Pomm. wird nun das BMEL in Abstimmung mit dem BMU eine Stellungnahme zur Klärung des Sachverhaltes abgeben. Mit der Stellungnahme rechnet der DBV Ende des Monats. Für Hessen kann sich somit die bisherige Auffassung der Umsetzung mit der Entscheidung des BMEL noch ändern.